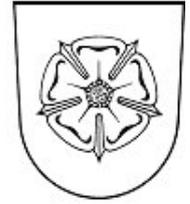


Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 1 – 10. Januar 2017

Inhalt

Kreis Lippe

- 1 Antrag auf Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung des Siekbaches im Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ in der Stadt Lage, Ortsteil Heiden
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung
- 2 Immissionsschutz
- 3 Immissionsschutz
- 4 Immissionsschutz
- 5 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 6 Bebauungsplan Nr. 0724 "Ellerholz/Ahmser Straße", Ortsteil Lockhausen – Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Blomberg

- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Blomberg vom 21.12.2016
- 8 Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg vom 21.12.2016
- 9 Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Hellweg“ Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 1037 (tlw.)

Gemeinde Extertal

- 10 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Extertal für die von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfe vom 20.12.2016
- 11 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Extertal mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Lügde

- 12 Bebauungsplan 01/03 "Auf der Klus" der Stadt Lügde – 4. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 13 Bekanntmachung

Gemeinde Schlangen

- 14 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen
- 15 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 16 Aufgebot zweier Sparurkunden
-

Kreis Lippe

1 **Antrag auf Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung des Siekbaches im Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ in der Stadt Lage, Ortsteil Heiden hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Lage, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Verlegung des Siekbaches im Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ in der Stadt Lage, Ortsteil Heiden

Die beantragte Genehmigung umfasst die Verlegung des Siekbaches Salze auf rund 960 Metern im direkten Bereich des Gewerbegebietes „Großer Kamp“ im Ortsteil Heiden. Durch die Verlegung des Gewässers erfolgt die Aufgabe des vorhandenen, geradlinigen Verlaufes an der Straße „Großer Kamp“.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 16.12.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

2 Immissionsschutz

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstücke 12, 13, 22

Dem Antragsteller Herrn Klaus Schäfer, Engeweg 5, 32805 Horn-Bad Meinberg, wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 TES (3.000 kW Nennleistung, 149,08 m Nabenhöhe, 115,71 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königwall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 11.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 bei

➤ der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (24.01.2017, 2400 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

3 Immissionsschutz

Vorbescheid und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 32657 Lemgo, Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85

Der Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo, wurde mit Bescheid vom 29.12.2016 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG sowie mit Bescheid vom 30.12.2016 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 TES (3.000 kW Nennleistung, 149,0 m Nabenhöhe, 115,7 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides und des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Vorbescheid sowie der Genehmigungsbescheid enthalten Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Landschafts- und Naturschutz, Brandschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Bescheide von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides und der Genehmigung lautet jeweils:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königwall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Jeweils eine Ausfertigung des Vorbescheides und des Genehmigungsbescheides liegen in der Zeit **vom 11.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus – Information, 32657 Lemgo, Marktplatz 4

aus und können dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus – Information, Marktplatz 4:

Montag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dieser Bekanntmachungstext und die Bescheide sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (24.01.2017, 24:00 Uhr) gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 10.01.2017

4 Immissionsschutz

Vorbescheid und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 32657 Lemgo, Gemarkung Wahmbeck, Flur 5, Flurstück 126

Der Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo, wurde mit Bescheid vom 29.12.2016 der Vorbescheid gemäß § 9 BlmSchG sowie mit Bescheid vom 30.12.2016 die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-53 (800 kW Nennleistung, 73,25 m Nabenhöhe, 52,9 m Rotor Durchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides und des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BlmSchG i. V. m. § 21a der 9. BlmSchV.

Der Vorbescheid sowie der Genehmigungsbescheid enthalten Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Landschafts- und Naturschutz, Brandschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Bescheide von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides und der Genehmigung lautet jeweils:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königwall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Jeweils eine Ausfertigung des Vorbescheides und des Genehmigungsbescheides liegen in der Zeit **vom 11.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus – Information, 32657 Lemgo, Marktplatz 4,

aus und können dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus - Information, Marktplatz 4:

Montag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dieser Bekanntmachungstext und die Bescheide sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (24.01.2017, 24:00 Uhr) gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 10.01.2017

5 Immissionsschutz

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 32657 Lemgo, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32

Der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo, wurde mit Bescheid vom 29.12.2016 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E 2 TES (2.300 kW Nennleistung, 98,38 m Nabenhöhe, 82,0 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Landschafts- und Naturschutz, Brandschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königwall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 11.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,

- der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus – Information, 32657 Lemgo, Marktplatz 4,

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Alten Hansestadt Lemgo, Schmiedeamtshaus – Information, Marktplatz 4:

Montag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (24.01.2017, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Stadt Bad Salzuflen

- 6** **Bebauungsplan Nr. 0724 "Ellerholz/Ahmser Straße", Ortsteil Lockhausen**
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 21.06.2016

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“, Ortsteil Lockhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in "einfacher Form" - Planaushang für die Dauer eines Monats - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

18.01.2017 bis 17.02.2017

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus in Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 6. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplanvorentwurf unter www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung im Internet eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

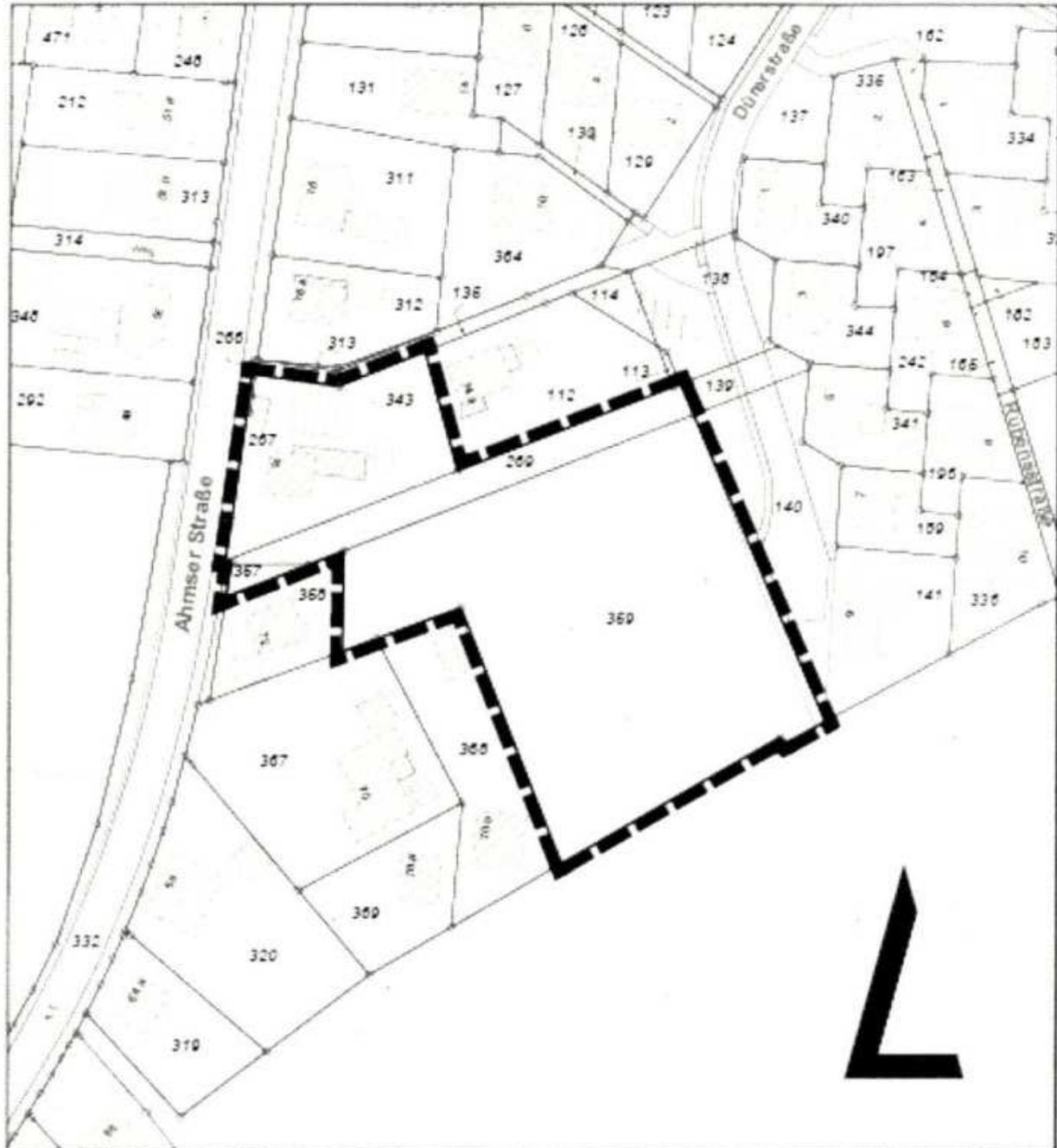
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 20.12.2016
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0724 "Ellerholz/Ahmser Straße"
Ortsteil Lockhausen



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Stadt Blomberg

7 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Blomberg vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Blomberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes schriftlich beantragt worden ist,

- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 **Auslagenersatz / Sachkosten**

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Blomberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 **Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts, sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Blomberg vom 21.12.2016 tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Blomberg vom 10. März 2000 außer Kraft.

Blomberg, den 22.12.2016

gez. Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Blomberg vom 21.12.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.

je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 Euro.

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 Euro.

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
Je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 Euro.

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 bis 4 nicht erfasst sind (zum Beispiel Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 Euro.

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Blomberg vom 21.12.2016

Ziffer	Objektart	Prüfzeitraum max. in Jahren
1.	<u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	<u>Übernachtungsbetriebe</u>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	<u>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</u>	
3.1.1	(unbesetzt)	
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	
3.2	(unbesetzt)	

§ 1 Umfang des Verdienstaufalls

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg erhalten Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Blomberg entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Der Verdienstaufall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz von 30 Euro je angefangener Stunde gewährt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 50 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg vom 10. März 2000 außer Kraft.

Blomberg, den 22.12.2016

gez. Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

9 Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Hellweg“ Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 1037 (tlw.)

Durch Bekanntmachung vom 10.08.2016 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Blomberg beabsichtigt ist, eine Teilfläche aus der öffentlichen Straße "Hellweg", Gemarkung Blomberg, Flur 15, Flurstück 1037, einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung sind innerhalb der Einwendungsfrist nicht erfolgt.

Die Einziehung der vorgenannten Teilfläche wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) öffentlich bekannt gemacht und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

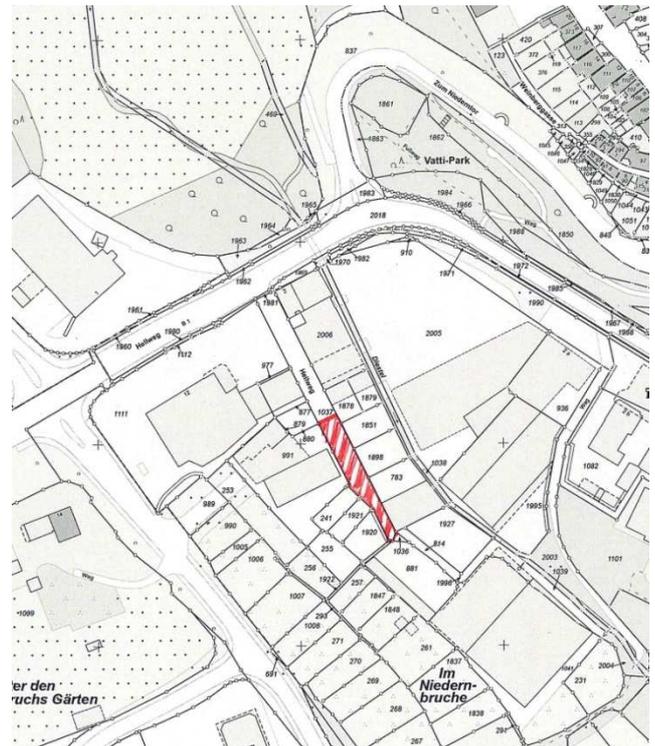
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

(Geise)

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017



Gemeinde Extertal

10 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Extertal für die von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfe vom 20.12.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Extertal für die von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfe vom 20.05.2008 wird wie folgt geändert:

§ 21 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 21 a Baumurnenwahlgräber

(5) Baumurnenbestattungen sind auf den Friedhöfen Extertal-Almena, Extertal-Asmissen, Extertal-Bösingfeld und Extertal-Silixen sowie Extertal-Laßbruch möglich.

§ 2

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Extertal für die von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfe vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Extertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Extertal, den 20.12.2016

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin

Monika Rehmert

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

11 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Extertal mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Extertal für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung ab dem 11. Januar 2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Extertal, Zimmer 113, 1. OG, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Extertal mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Extertal, Die Bürgermeisterin, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Gemeinde Extertal in öffentlicher Sitzung.

32699 Extertal, den 02.01.2017

Die Bürgermeisterin

(Monika Rehmert)

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Stadt Lügde

12 **Bebauungsplan 01/03 "Auf der Klus" der Stadt Lügde – 4. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Aufgrund des § 13a in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 21. November 2016 die vierte Änderung des Bebauungsplans 01/03 „Auf der Klus“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) wird hiermit der vorstehende Satzungsbeschluss zur vierten Änderung des Bebauungsplans 01/03 „Auf der Klus“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vierte Änderung des o.g. Bebauungsplans in Kraft. Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Lügde (Am Markt 1, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

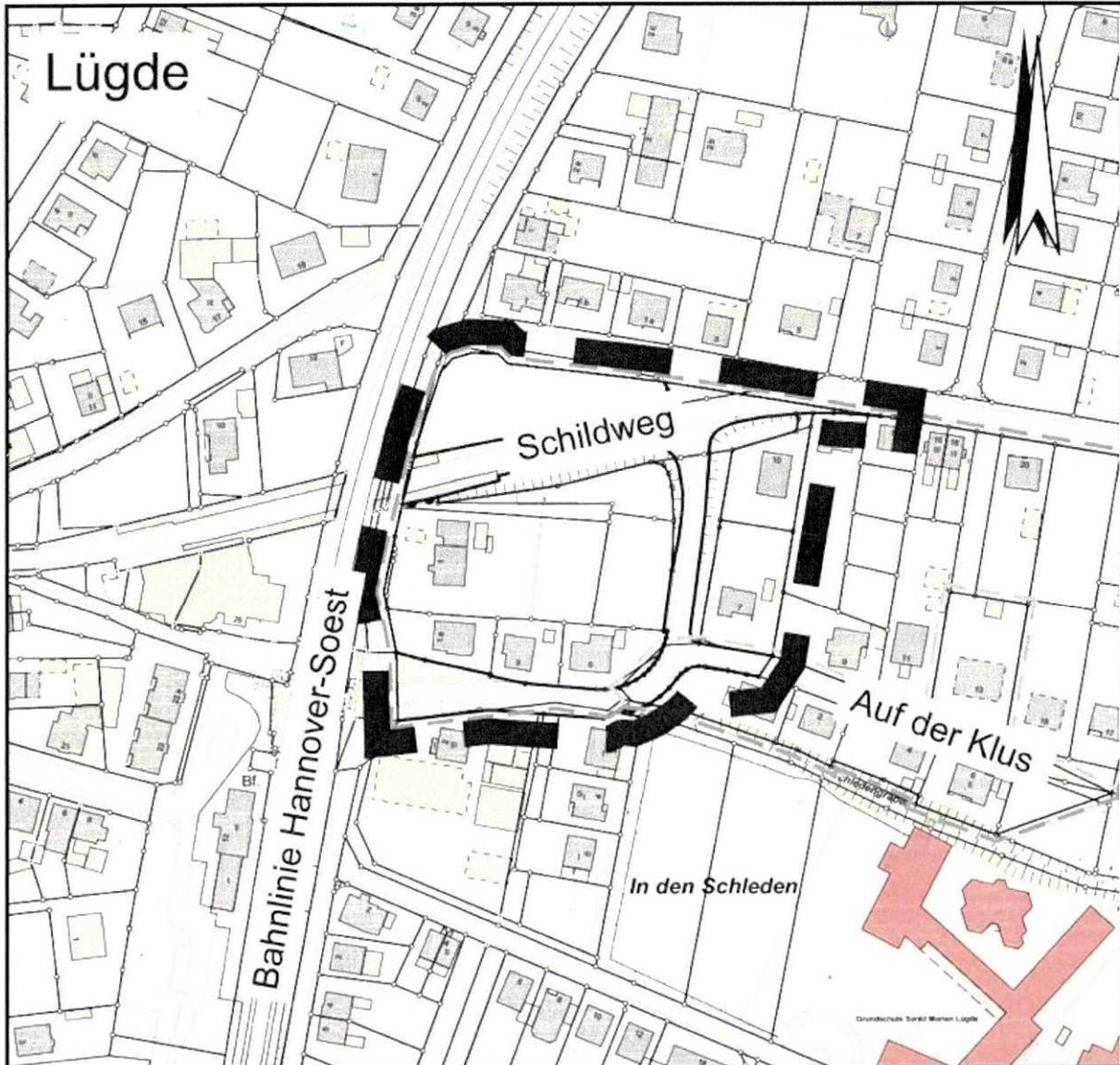
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 12. Dezember 2016

gez.

Reker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan 01/03 - "Auf der Klus"
4. Änderung

Maßstab 1:5.000 i.O.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Kreis Lippe, 2016



13 Bekanntmachung**Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42, § 44 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)**

Gemäß § 42, § 44 und § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) und gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) jeweils in der zzt. gültigen Fassung sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Lügde als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftsperren nach § 51 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. (§ 42 Abs. 3 BMG)

II. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. (§ 50 Abs. 1 BMG)

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk diesen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen. (§ 50 Abs. 2 BMG)

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen. (§ 50 Abs. 3 BMG)

V. Auskunft aus dem Melderegister (einfache Melderegisterauskunft)

Die Meldebehörde darf, wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG oder § 35 BMG bezeichneten Stelle Auskunft

verlangt, nur Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, einzelner bestimmter Personen erteilen. Die Erteilung ist nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, die betroffene Person hat der Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt.

(§ 44 Abs. 3 Satz 1 BMG)

VI. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis IV und VI genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Die Weitergabe der unter Ziffer V genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat (§ 44 Abs. Abs. 3 Satz 1 BMG).

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales -, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3 (Zimmer 6), Schieder, einzulegen bzw. zu erteilen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchs- und Einwilligungsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca.

6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lügde, den 21. Dezember 2016

Heinz Reker
-Bürgermeister-

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Gemeinde Schlangen

14 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564, 565) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen, gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

19. Januar 2017 bis einschl. 17. Februar 2017

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

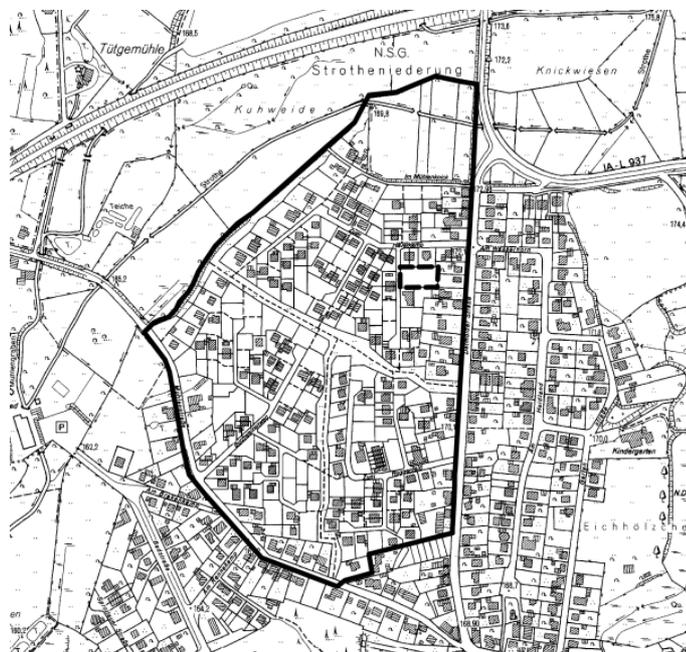
Schlangen, den 27.12.2016

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Übersichtsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 15 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Detmolder Straße sowie der Straße „Im Mühlenknick“ – im Ortsteil Schlangen



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - Grenze des Änderungsbereiches

15 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564, 565) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen, gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

19. Januar 2017 bis einschl. 17. Februar 2017

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

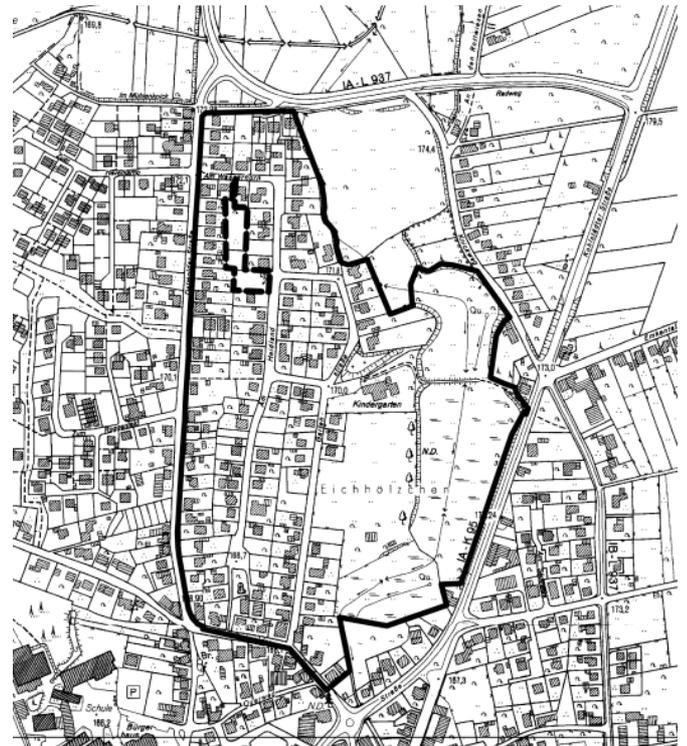
Schlangen, den 27.12.2016

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Übersichtsplan zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen



————— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - - - Grenze des Änderungsbereiches

Sparkasse Paderborn-Detmold

16 Aufgebot zweier Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr. 3515006595 und 3515042434 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 27.12.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.01.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.